



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 26.11.2012

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Fuchs Personal GmbH**

**Füllscheuer 3**

**56626 Andernach**

die seit 06.12.2000 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 06.12.2003  
unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Schleiff



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.